

BGer 4A_315/2020 vom 18. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_315_2020

FR: TF 4A_315/2020 du 18 août 2020

IT: TF 4A_315/2020 del 18 agosto 2020

Erwägungen

E. 1.1

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Bereich des Arbeits- und Mietrechts ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 15'000.-- beträgt (Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG). Der Streitwert von Fr. 6'191.50 liegt unter dieser Grenze.

E. 1.2

Erreicht der Streitwert den massgebenden Betrag nicht, so ist die Beschwerde in Zivilsachen dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Der Begriff der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wird restriktiv ausgelegt (BGE 140 III 501 E. 1.3 S. 503; 135 III 1 E. 1.3 S. 4 mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist diese Voraussetzung dann erfüllt, wenn ein allgemeines und dringendes Interesse besteht, dass eine umstrittene Frage höchstrichterlich geklärt wird, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeizuführen und damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszuräumen (BGE 144 III 164 E. 1 S. 165; 141 III 159 E. 1.2 S. 161 mit weiteren Hinweisen). Die Frage muss von allgemeiner Tragweite sein (BGE 140 III 501 E. 1.3 S. 503; 134 III 267 E. 1.2 S. 269 mit weiteren Hinweisen). Eine neue Rechtsfrage kann vom Bundesgericht beurteilt werden, wenn dessen Entscheid für die Praxis wegleitend sein kann, namentlich wenn von unteren Instanzen viele gleichartige Fälle zu beurteilen sein werden (BGE 140 III 501 E. 1.3 S. 503; 135 III 1 E. 1.3 S. 4 mit Hinweis). Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liege deshalb vor, weil zu entscheiden sei, ob für die Berechnung des Ferienlohns der aktuelle Lohn oder ein Durchschnittslohn massgebend sei, wenn regelmässig ein Zeitlohn ausbezahlt worden sei, dessen Höhe für jeden Zeitabschnitt von Beginn weg festgelegt worden sei. Diese Rechtsfrage stelle sich in allen Fällen, in denen ein derartiger Lohn vereinbart worden sei. Sie sei vom Bundesgericht noch nicht entschieden worden, sei auch für andere, entsprechend gelagerte Fälle relevant, könne sich immer wieder stellen und müsse deshalb vom Bundesgericht geklärt werden.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin übersieht, dass es auf die betreffende Rechtsfrage im vorliegenden Verfahren nicht ankam. Die Vorinstanz erwog, zwar sei vereinbart worden, dass bei Einsätzen für Kundenprojekte ein monatliches Bruttogehalt von Fr. 13'000.-- geschuldet sei und bei Einsätzen für interne Projekte ein solches von Fr. 10'000.--. Allerdings habe das

Einkommen in der Realität kaum geschwankt. In der dokumentierten Referenzperiode seien 678 Arbeitstage angefallen, wobei der Beschwerdegegner nur an 13 Tagen in einem internen Projekt zum tieferen Ansatz von Fr. 10'000.-- beschäftigt worden sei. Daher sei nicht zu beanstanden, wenn die Erstinstanz für die Berechnung des Ferienlohns von einem regelmässigen Bruttolohn von Fr. 13'000.-- ausgegangen sei.

E. 1.5

Damit ist die Beschwerde in Zivilsachen nicht zulässig und es steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113-119 BGG offen.

E. 2

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten wird (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.). Dafür muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116, 86 E. 2 S. 89).

Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Diesbezüglich gilt eine qualifizierte Rügepflicht. Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nicht von Amtes wegen, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG). Dies bedeutet, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 136 I 332 E. 2.1 S. 334; 134 V 138 E. 2.1 S. 143; 133 III 439 E. 3.2 S. 444).

Die Beschwerde enthält keine hinreichend begründete Verfassungsrüge. Die Beschwerdeführerin behauptet bloss beiläufig und ohne schlüssige Begründung, die Vorinstanz habe den Ferienlohn metho disch willkürlich ermittelt. Auch wo die Beschwerdeführerin die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen kritisiert, verfehlt sie die erhöhten Begründungsanforderungen.

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden, ist dem Beschwerdegegner mangels Aufwands keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.